

Die EAG-Marktprämien-Verordnung

Die EAG-Marktprämienverordnung ist – neben der Investitionszuschuss-Verordnung – die zweite wichtige Begleitverordnung des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG). Sie regelt die Förderung für die Einspeisung von Ökostrom ins Netz.

Die Marktprämie gleicht die Differenz zwischen Produktionskosten und durchschnittlichem Marktpreis aus. Sie ist die neue Tarifförderung für den vermarkteten und ins öffentliche Netz eingespeisten Ökostrom. Ziel ist es, die Differenz zwischen Produktionskosten von Strom aus sauberen Energiequellen und durchschnittlichem Marktpreis (Referenzwert) auszugleichen. Die Höhe der jeweiligen Marktprämie hängt von der Höhe des anzulegenden Werts ab. Dieser variiert nach Anlage, und das Höchstgebot wird entweder in technologiespezifischen Ausschreibungen bestimmt oder per Verordnung festgelegt.

Bei erfolgreicher Ausschreibung wird die Marktprämie für 20 Jahre ab Inbetriebnahme der Anlage gewährt und monatlich auf Basis der eingespeisten Strommenge ausbezahlt. Damit eine Anlage förderfähig ist, muss eine Reihe von Voraussetzungen erfüllt werden.

Berechnung der Marktprämie

- Die **Marktprämie** wird in ct/kWh angegeben und entspricht der Differenz zwischen dem jeweils im Rahmen einer Ausschreibung ermittelten oder per Verordnung zum Zeitpunkt der Antragstellung festgelegten anzulegenden Wert und dem jeweiligen Referenzmarktwert oder Referenzmarktpreis.
- Der **Referenzmarktwert** wird technologiespezifisch ermittelt. Er ist der jeweilige gewichtete Day-Ahead-Stundenpreis einer Technologie und wird monatlich von der E-Control für den vergangenen Monat berechnet und veröffentlicht.
- Der **Referenzmarktpreis** ist der Mittelwert der Day-Ahead-Stundenpreise (unabhängig von der Erzeugungsart) eines Jahres oder eines Monats und wird auch von der E-Control berechnet und veröffentlicht. Relevant ist der Referenzmarktpreis für Anlagen auf Basis von Biomasse und Biogas, sowie für Windkraft- und Wasserkraftanlagen, die in einer gemeinsamen Ausschreibung den Zuschlag erhalten haben. In diesem Fall ist der monatliche Referenzmarktpreis heranzuziehen.
- Der **anzulegende Wert** wird je nach Technologie im Rahmen der Ausschreibung ermittelt oder festgelegt.

Für den Fall, dass die Differenz negativ ist – wenn also die Marktpreise hoch sind und damit der Referenzmarktwert bzw. Referenzmarktpreis die anzulegenden Werte deutlich übersteigt, wird die Marktprämie auf Null gesetzt.

Für größere Anlagen (Windkraftanlagen und Wasserkraftanlagen > 20 MW, PV-Anlagen > 2 MWp) gilt: Übersteigt der Referenzmarktwert den anzulegenden Wert um mehr als 40 %, wird die Marktprämie auf Null gesetzt.



müssen 66 % des übersteigenden Teils an die EAG-Förderabwicklungsstelle rückvergütet werden.

Ausschreibungstermine und Höchstpreise

Im Dezember 2022 findet noch je eine Ausschreibung für Photovoltaik (700.000 kWp), Biomasse, Windkraft (190.000 kW) und eine gemeinsame Ausschreibung für Wind- und Wasserkraftanlagen (20.000 kW) statt.

2023 gibt es je vier Ausschreibungen für Photovoltaik (Februar, April, Juli, Oktober zu je 175.000 kWp) und Windkraft (März, Juni, September, November zu je 100.000 kW). Anlagen auf Basis von Biomasse können im Juni 2023 einmalig an der Ausschreibung teilnehmen, die gemeinsame Ausschreibung für Wind- und Wasserkraftanlagen im Ausmaß von 20.000 kW findet im Februar statt.

2022 und 2023 müssen in Ausschreibungen folgende Höchstpreise beachtet werden:

- Photovoltaik: 9,33 ct/kWh
- Windkraftanlagen (Normstandort): 8,22 ct/kWh
- Wind- und Wasserkraftanlagen in gemeinsamen Ausschreibungen: 8,50 ct/kWh
- Anlagen auf Basis von Biomasse (neu): 18,22 ct/kWh, repowerte Anlagen: 17,47 ct/kWh

Neben den allgemeinen Fördervoraussetzungen sieht die Verordnung für Wasserkraft zusätzliche Voraussetzungen analog zur Investitionszuschüsse-Verordnung vor. Auch die Regelungen für Photovoltaik entsprechen den Bestimmungen der Investitionszuschüsse-Verordnung. Hier bestehen besondere Bestimmungen für Agri-PV sowie Abschläge für Freiflächen-Anlagen.

Die Gebote werden in aufsteigender Höhe in einer Merit Order-Liste geordnet und erhalten so lange einen Zuschlag, bis das Ausschreibungsvolumen erreicht ist.

Korrekturfaktoren für Windkraft

Bei Windkraftanlagen wird je nach Standortbedingung zwischen verschiedenen Stromerträgen differenziert. Daher werden Korrekturfaktoren angewendet, die auf den anzulegenden Wert an- oder abzurechnen sind. Für diese Berechnung wird die reale jährliche Stromproduktion einer Windkraftanlage in Relation zur Jahresstromproduktion pro m² Rotorkreisfläche („Normertrag“) einer für Österreich typischen Anlage („Normanlage“) an einem für Österreich typischen durchschnittlichen Standort („Normstandort“) gesetzt. Daraus wird ein Korrekturfaktor für den anzulegenden Wert als Basis für die Ermittlung der Marktprämie abgeleitet. Zusätzlich wird nach der Standorthöhe unterschieden: Bei Anlagen mit einer Standorthöhe bis 400 Meter sind die in der Verordnung definierten Stützwerte anzuwenden (Bandbreite von +20 % bis -14 %). Zusätzliche Korrekturfaktoren müssen für Standorte über 1.400 Meter angewendet werden und können bis zu +27,66 % Zuschlag bringen.



Administrativ festgelegte anzulegende Werte

Bei Photovoltaik entspricht der anzulegende Wert dem bei der Ausschreibung übermitteltem Gebot. Für Wasserkraft, sowie einmalig für Windkraft werden die Werte 2022 in der Marktprämien-Verordnung festgelegt. In der Verordnung werden folgende anzulegende Werte definiert:

- Windkraft: Für die Ausschreibung im Dezember 2022 gilt ein anzulegender Wert (Normstandort) von 7,98 Cent/kWh. Standortbedingte Korrekturfaktoren sind anzuwenden.
- Wasserkraft: Hier unterscheiden sich die anzulegenden Werte im Hinblick auf Anlagenart (Neuerrichtung, Erweiterung, Revitalisierungsgrad), aber auch absteigend in Stufen nach kWh. Für die ersten 500.000 kWh werden höhere anzulegende Werte verordnet als für die darüberliegenden Produktionsstufen. Die anzulegenden Werte schwanken zwischen 4,50 und 13,10 ct/kWh.
- Biomasse: Es gibt je nach Anlagenleistung und Anlagenart unterschiedliche anzulegende Werte, die zwischen 7,85 und 22,91 ct/kWh liegen.
- Biogas: Für neu errichtete Anlagen gilt ein Wert von 27,00 ct/kWh.

